
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 7

Duisburg/Essen, den 16. Februar 2009

Seite 45

Nr. 8

**Erste Ordnung zur Änderung der
PRÜFUNGSORDNUNG
für das binationale Master-Programm
Transnational ecosystem-based Water Management (TWM)
an der
Universität Duisburg-Essen
in Verbindung mit der
Radboud Universiteit Nijmegen
Vom 06. Februar 2009**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.03.2008 (GV. NRW. S. 195), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für das binationale Master-Programm Transnational ecosystem-based Water Management (TWM) an der Universität Duisburg-Essen in Verbindung mit der Radboud Universiteit Nijmegen vom 9. August 2005 (Verkündungsblatt, Jg. 3, 2005 S. 261) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Für jeden Studierenden und jede Studierende im Master-Programm TWM wird ein ECTS-Credit-Konto zur Dokumentation der erbrachten Leistungen bei den Akten des Prüfungsamtes eingerichtet. Im Fall eines bestandenen Moduls wird die Zahl der entsprechenden ECTS-Credits diesem Konto gutgeschrieben. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten können die Studierenden jederzeit in den Stand ihrer Konten Einblick nehmen.“

§ 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Die Projektarbeit ist in englischer Sprache abzufassen. Der Abgabezeitpunkt ist beim Betreuer oder bei der Betreuerin aktenkundig zu machen. Wird die Projektarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet.“

§ 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Zur Master-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer insgesamt 74 ECTS-Credits erworben und die Projektarbeit bereits erfolgreich absolviert hat.“

§ 16 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Das Thema der Master-Arbeit wird von einem Hochschullehrer oder einer Hochschullehrerin oder einem Privatdozenten oder einer Privatdozentin des Fachbereichs Biologie und Geografie, Bauwissenschaften oder Wirtschaftswissenschaften oder der beteiligten Fachgebiete der RU Nijmegen gestellt und betreut. Für das Thema der Master-Arbeit hat der oder die Studierende ein Vorschlagsrecht. Die Durchführung der Master-Arbeit an einer Einrichtung außerhalb der Hochschule wird ausdrücklich unterstützt. Auf Antrag des oder der Studierenden sorgt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der oder die Studierende rechtzeitig ein Thema für eine Master-Arbeit erhält. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas der Master-Arbeit ist beim Prüfer oder bei der Prüferin, über den die Ausgabe erfolgt, aktenkundig zu machen und dem Prüfungsamt mitzuteilen.“

§ 16 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Die Master-Arbeit ist in Abstimmung mit dem Prüfer oder der Prüferin in englischer Sprache zu verfassen. Auf begründeten Antrag hin ist in Ausnahmefällen die Abfassung der Master-Arbeit in deutscher oder niederländischer Sprache möglich. Der Umfang der Master-Arbeit ohne Referenzen und Anhang soll 60–80 Seiten betragen. Wird die Arbeit in deutscher oder niederländischer Sprache verfasst, ist ihr eine ausführliche Zusammenfassung in

englischer Sprache im Umfang eines Fünftels des deutschen oder niederländischen Textteils beizufügen. Die Arbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form im DIN A4-Format einzureichen. Werden die Druckversionen der Master-Arbeit über den Postweg eingereicht, gilt das Datum des Eingangsstempels. Notwendige Detailergebnisse können gegebenenfalls zusätzlich in einem Anhang zusammengefasst werden. Bei der Abgabe der Master-Arbeit hat der oder die Studierende schriftlich zu versichern, dass er oder sie seine oder ihre Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit seinen oder ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Master-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet."

§ 23 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Wurde die Master-Arbeit mit 1,0 bewertet und ist der Durchschnitt aller anderen Noten 1,3 oder besser, wird im Zeugnis gemäß § 25 Abs. 1 das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ (bzw. „passed with distinction“) erteilt.

§ 25 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Masterprüfung bestanden, so erhält er oder sie über die erzielten Ergebnisse ein Zeugnis. Dieses Zeugnis enthält das Thema der Master-Arbeit, die in der Master-Arbeit und in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Fachnoten sowie die Gesamtnote. Auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin werden in das Zeugnis auch die Ergebnisse der Prüfungen in den Zusatzfächern und die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung der Master-Prüfung erbracht worden ist. Das Zeugnis wird in englischer Sprache ausgestellt.“

Die Anlagen 2, 3 und 4 erhalten die anhängenden Fassungen.

Artikel II

Diese Ordnung tritt rückwirkend zum 1. März 2008 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Eilentscheides der Dekanin des Fachbereichs Biologie und Geografie vom 03.02.2009.

Duisburg und Essen, den 06. Februar 2009

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler

Anlage 2:***Beispiel für die Berechnung einer Modulnote***

Beispielmodul „XXX“

Prüfung / Lehrveranstaltung	Cr	GP	CP	GPA
Teilleistung / Lehrveranstaltung 1 in Modul XXX	4	1,3	5,2	
Teilleistung / Lehrveranstaltung 2 in Modul XXX	6	2,7	16,2	
Teilleistung / Lehrveranstaltung 3 in Modul XXX	3	1,7	5,1	
Summe	13		26,5	2,0

Der oder die betreffende Studierende hat damit in diesem Modul 13 Cr (= ECTS-Credits) erworben und eine Durchschnittsnote von $26,5 / 13 = 2,038 = 2,0$ (gerundet auf eine Nachkommastelle) erreicht.

Anlage 3

Beispiel für die Berechnung der Gesamtnote

Prüfungselement	Cr	GP	CP	Modul- note	anzurech- nende Cr für Ø-Note	Modul- note * Cr	GPA
Teilleistung/Lehrveranstaltung 1 aus Modul 1	4	1,3	5,2				
Teilleistung/Lehrveranstaltung 2 aus Modul 1	6	2,7	16,2				
Teilleistung/Lehrveranstaltung 3 aus Modul 1	3	1,7	5,1				
Modul 1	13		26,5	2,0	13	26,5	
Teilleistung/Lehrveranstaltung 1 aus Modul 2	9	1,3	11,7				
Modul 2	9		11,7	1,3	9	11,7	
Teilleistung/Lehrveranstaltung 1 aus Modul 3	3	2,3	6,9				
Teilleistung/Lehrveranstaltung 2 aus Modul 3	3	2	6				
Teilleistung/Lehrveranstaltung 3 aus Modul 3	2	3,3	6,6				
Teilleistung/Lehrveranstaltung 4 aus Modul 3	3	3,3	9,9				
Modul 3	11		29,4	2,7	11	29,4	
Teilleistung/Lehrveranstaltung 1 aus Modul 4	7	3	21				
Teilleistung/Lehrveranstaltung 2 aus Modul 4	5	4	20				
Modul 4	12		41	3,4	12	41	
Teilleistung/Lehrveranstaltung 1 aus Modul 5	2	3,3	6,6				
Teilleistung/Lehrveranstaltung 2 aus Modul 5	3	4	12				
Teilleistung/Lehrveranstaltung 3 aus Modul 5	6	3	18				
Teilleistung/Lehrveranstaltung 4 aus Modul 5	2	2,7	5,4				
Modul 5	13		42	3,2	13	42	
Teilleistung/Lehrveranstaltung 1 aus Modul 6	4	2	8				
Teilleistung/Lehrveranstaltung 2 aus Modul 6	5	3,3	16,5				
Teilleistung/Lehrveranstaltung 3 aus Modul 6	7	4	28				
Modul 6	16		52,5	3,3	16	52,5	
Praktikum	16	3,1	49,6	3,1	16	49,6	
Master-Arbeit	30	3,5	105	3,5	30	105	
Summe	120				120	357,7	3,0

Anlage 4: Studienplan M.Sc. TWM.

Module 1: Basics Water Ecology (compulsory)				
	Name of Course	Place	Semester	Credits
M1.2a+b	Hydrogeology and Application	UDE	1 oder 2	4
M1.4	Hydraulics and Sediment Transport	UDE	1 oder 2	3
	sum			7
Module 2: Applied Water Ecology (compulsory)				
	Name of Course	Place	Semester	Credits
M2.1a+b	Ecology and Protection of Freshwater Ecosystems and Aquatic Organisms	UDE	1 oder 2	5
M2.3	Hydrobiological Field Trips	UDE	1 oder 2	2
M2.4	Environmental and Ecological Modelling	RU	1 oder 2	5
M2.5	Water Pollution	UDE	1 oder 2	2
M2.6	Water-borne Diseases	UDE	1 oder 2	2
	sum			16
Module 3: Water Engineering (compulsory)				
	Name of Course	Place	Semester	Credits
M3.1	Basics in Hydraulic Planning and Facility Design	UDE	1 oder 2	3
M3.2	Waste Water Treatment	UDE	1 oder 2	2
M3.3	Flood Management	RUB	1 oder 2	2
	sum			7
Module 4: Water Basin Management (compulsory)				
	Name of Course	Place	Semester	Credits
M4.1	River Basin Management	UDE	1 oder 2	3
M4.2	Orientation in Environmental Research and Management	RU	1 oder 2	5
	sum			8
Module 5: Sustainability / Wetland Management (compulsory)				
	Name of Course	Place	Semester	Credits
M5.1	Environmental Sciences	RU	1 oder 2	5
M5.2	Integrated Environmental Assessment of Water	RU	1 oder 2	5
	sum			10
Module 6: Social Environmental Sciences (compulsory)				
	Name of Course	Place	Semester	Credits
M6.1	Methods of Integrated Analysis, Planning and Evaluation	RU	1 oder 2	3
M6.2	Environmental Management	UDE	1 oder 2	2
M6.3	Principles of Human Agency	RU	1 oder 2	4
M6.4	Philosophy of Water Management	RU	1 oder 2	3
	sum			12
Total year 1			Semester	Credits
			1 und 2	60
Module 7: Project Water Management (compulsory)				
	Name of Course	Place	Semester	Credits
M7.1	Practical Course / Project	RU/UDE External	3	16
	sum			16
Module 8: Optional Courses (elective-compulsory)				
	Name of Course	Place	Semester	Credits
M8.xx	Varying Courses on Ecology, Languages, Economics, Microbiology, Modelling, Sustainable Development, Socio-economics, Water Treatment, Statistics (specified in the module handbook)	RU/UDE	3 und 4	
	From this to be selected			14
Module 9: Master-Thesis (compulsory)				
	Name of Course	Place	Semester	Credits
	Master-Thesis	RU/ UDE External	4	30
	sum			30
Total year 2			Semester	Credits
			3 und 4	60

